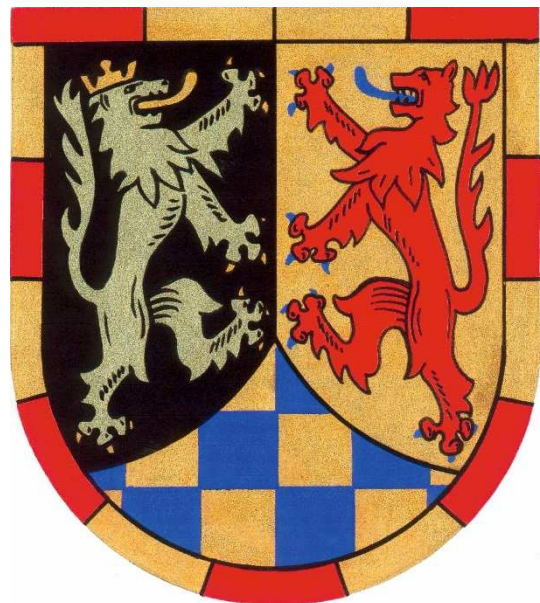


Vereinbarung

über die freiwillige Fusion
der verbandsfreien Stadt Kirn
mit der
Verbandsgemeinde Kirn-Land

(Fusionsvertrag)



Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt I - Grundlegende Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Baumaßnahmen an den einzelnen Verwaltungsstandorten
- § 3 Organe der neuen Verbandsgemeinde
- § 4 Ortsrecht
- § 5 Rechtsnachfolge

Abschnitt II - Verwaltungszusammenführung

- § 6 Verwaltungsorganisation
- § 7 Bedienstete und Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfänger
- § 8 Personalrat und Schwerbehindertenvertretung

Abschnitt III - Einzelbestimmungen

- § 9 Schulen und Kindertagesstätten
- § 10 Brandschutz, Wehrleitung
- § 11 Beteiligungen sowie sonstige öffentliche und kulturelle Einrichtungen
- § 12 Wirtschafts- und Tourismusförderung
- § 13 Raumordnung und Finanzausgleich
- § 14 Flächennutzungsplan
- § 15 Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Zweckverband Gruppenwasserwerk, Jahnbad
- § 16 Schiedsamtsbezirk
- § 17 Gleichstellungsbeauftragte

Abschnitt IV - Finanzen

- § 18 Finanzwirtschaft
- § 19 Anstehende oder laufende Maßnahmen
- § 20 Finanzielle Unterstützung des Landes

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

- § 21 Lenkungsausschuss
- § 22 Schlussbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten

Präambel

Mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (**KomVwRGrG**) wurde mit der Gebietsreform auf Ebene der Verbandsgemeinden/verbandsfreien Gemeinden begonnen.

Der Koalitionsvertrag für die Wahlperiode 2016 bis 2021 zwischen SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen sieht vor, dass die Fusionen auf Ebene der Verbandsgemeinden/verbandsfreien Gemeinden nach den Kriterien des KomVwRGrG zu Ende geführt werden.

Für die Stadt Kirn besteht nach den im KomVwRGrG geregelten Kriterien ein „aktiver“ Gebietsänderungsbedarf. § 2 Abs. 2 des KomVwRGrG stellt als maßgebliches Kriterium für eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft einer verbandsfreien Stadt das Kriterium der Einwohnerzahl fest. Für verbandsfreie Gemeinden wird eine Zahl von 10.000 Einwohnern als Mindestgröße im Hinblick auf absehbare demographische Veränderungen genannt. Zum 30.06.2009, dem im Gesetz als maßgeblich genannten Zeitpunkt, wurde diese Zielgröße unterschritten.

Aufgrund der bestehenden Aufgabenvielfalt (Mittelzentrum) hatte die Stadt Kirn mit breiter Unterstützung aus der Bevölkerung und der Bürgerinitiative „Pro Kirn“ die Forderung erhoben und begründet, von der im KomVwRGrG vorgesehenen Abstufung zur Ortsgemeinde ausnahmsweise abzusehen und die ohnehin schon bestehenden Kooperationen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land verbindlich auszubauen.

Diesem Vorschlag ist die Landesregierung nicht gefolgt. Der zuständige Staatsminister hat der Stadt am 30.11.2017 im Ergebnis folgendes mitgeteilt:

“An einem Zusammenschluss der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde wird kein Weg vorbeiführen. Kommunale Kooperationen können eine solche Gebietsänderungsmaßnahme nicht adäquat ersetzen. Ich würde, wie bereits auch im Gespräch am 17.08.2017 dargelegt, einen Zusammenschluss der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zu einer Verbandsgemeinde auf freiwilliger Basis sowie vertiefte Gespräche zwischen ihren Vertretern sehr begrüßen.”

Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat am 15.02.2018 folgenden Beschluss gefasst:

“Der Stadtrat beschließt, mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land Verhandlungen aufzunehmen, die den Zusammenschluss der beiden kommunalen Gebietskörperschaften zu einer Verbandsgemeinde auf freiwilliger Basis zum Ziel haben. Dazu gehören Verhandlungen u. a. über die Ausgestaltung der Gebietsänderungsmaßnahme sowie Verhandlungen mit dem Land Rheinland-Pfalz über finanzielle Hilfen.”

Für die Verbandsgemeinde Kirn-Land besteht kein eigener, aber ein sogenannter “passiver” Gebietsänderungsbedarf. Der Verbandsgemeinderat hat am 19.04.2018 der Aufnahme von Verhandlungen zum Zwecke des Zusammenschlusses auf freiwilliger Basis zugestimmt. Die Zustimmungen der Ortsgemeinden zur Aufnahme von Verhandlungen liegen in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang vor (§ 3 KomVwRGrG).

Mit Schreiben vom 09.08.2018 begrüßt der zuständige Staatssekretär einen freiwilligen Zusammenschluss und erklärt die Bereitschaft, einen solchen Zusammenschluss bestmöglich zu unterstützen. In dem Schreiben wird u. a. ausgeführt:

“Dazu signalisiere ich eine allgemeine Finanzhilfe des Landes, die über die Höhe der Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro, wie sie üblicherweise im Falle einer freiwilligen Fusion zweier verbandsfreier Gemeinden oder Verbandsgemeinden gewährt wird, hinausgeht. Eine erhöhte allgemeine Finanzhilfe halte ich im Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land mit ihren Ortsgemeinden für begründbar.”

Auf der Geschäftsgrundlage der zitierten Beschlüsse und des Schreibens des Staatssekretärs vom 09.08.2018 wurde von beiden Verwaltungen der Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion erarbeitet.

Nach eingehenden Verhandlungen stimmen die Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land auf der Grundlage der entsprechenden Beschlüsse

1. des Stadtrats der Stadt Kirn am 29.01.2019
2. des Verbandsgemeinderats der Verbandsgemeinde Kirn-Land am 17.01.2019

der nachfolgenden Vereinbarung über die freiwillige Fusion zu.

Die Ortsgemeinden

- Bärenbach
- Becherbach
- Brauweiler
- Bruschied
- Hahnenbach
- Heimweiler
- Heinzenberg
- Hennweiler
- Hochstetten-Dhaun
- Horbach
- Kellenbach
- Königsau
- Limbach
- Meckenbach
- Oberhausen
- Otzweiler
- Schneppenbach
- Schwarzerden
- Simmertal
- Weitersborn

wurden ebenfalls beteiligt und haben in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang zugestimmt (§ 3 KomVwRGrG).

Abschnitt I – Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

- (1) Aus der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land wird am 01.01.2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet. Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen „Kirner Land“. Ihr Sitz ist die Stadt Kirn. Wappen, Flagge und Dienstsiegel wird sich die neue Verbandsgemeinde geben.
- (2) Verwaltungsstandorte sind das Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 31 inkl. Nebengebäude und das Rathaus Kirchstraße 3.
- (3) Das Rathaus Kirchstraße 3 bleibt im Eigentum der Stadt Kirn als Ortsgemeinde. Es ist auch Sitz des künftigen Stadtbürgermeisters. Die Nutzung als Verwaltungsstandort der neuen Verbandsgemeindeverwaltung wird durch einen Nutzungsvertrag geregelt. Die Nutzflächen werden mietfrei zur Verfügung gestellt. Die anteiligen Bewirtschaftungskosten (dazu gehören auch die Abschreibung und die Instandhaltungskosten) sowie der anteilige Schuldendienst werden von der Verbandsgemeinde erstattet.
- (4) Das Eigentum am Gebäude der Stadtwerke Altstadt 1 verbleibt im Eigentum der Stadt Kirn als Ortsgemeinde.
- (5) Die Fusionspartner stimmen darüber überein, dass die Regelungen des § 1 Abs. 2 sowie die vereinbarte räumliche Inanspruchnahme des Rathauses Kirchstraße 3 (vgl. § 6 Abs. 4) dauerhaft gelten. Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 2

Baumaßnahmen an den einzelnen Verwaltungsstandorten

- (1) Ob und in welchem Umfange aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses Sanierungs-, Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen an den Verwaltungsstandorten (§ 1 Abs. 2) notwendig sind, klären beide Fusionspartner im Rahmen eines noch zu erstellenden Konzeptes. Das Konzept ist zugleich Grundlage für entsprechende Förderanträge beim Land Rheinland-Pfalz.
- (2) Notwendige Modernisierungen und Investitionen im Rathaus der Stadt Kirn Kirchstraße 3 und im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 31 inkl. Nebengebäude für den Betrieb als Verwaltungsstandort trägt nach Abzug der Landesförderung die neue Verbandsgemeinde.
- (3) Alle Verwaltungsstandorte werden digital vernetzt (EDV/Telefon). Es ist sicherzustellen, dass der künftige Stadtbürgermeister der Stadt Kirn und die Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden im rechtlich zulässigen Umfange Zugang zu der digitalen Infrastruktur haben.

§ 3

Organe der neuen Verbandsgemeinde

Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde werden an dem von der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Bad Kreuznach) festgelegten Tag gewählt. Als Wahltermin wird der 20.10.2019 bzw. 03.11.2019 (Stichwahl) favorisiert. Die Wahlzeiten für Verbandsgemeinderat und Bürgermeisterin/Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde beginnen am 01.01.2020.

§ 4

Ortsrecht

- (1) Das am 01.01.2020 bestehende Ortsrecht der Stadt Kirn in Angelegenheiten, für die ansonsten eine Verbandsgemeinde zuständig ist, und das am 01.01.2020 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Kirn-Land gelten in deren Gebieten fort, bis es aufgehoben oder durch neues Recht ersetzt wird.
- (2) Das bestehende Ortsrecht der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung ist im Rahmen des § 15 aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen. Näheres regelt § 15 dieser Vereinbarung.
- (3) Im Übrigen ist das bestehende Ortsrecht der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land im Sinne des Absatzes 1 innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gebietsänderung aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

§ 5

Rechtsnachfolge

Die neue Verbandsgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Kirn in Angelegenheiten, für die ansonsten eine Verbandsgemeinde zuständig ist, und Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Kirn-Land.

Abschnitt II – Verwaltungszusammenführung

§ 6

Verwaltungsorganisation

- (1) Die bestehenden Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen der Verbandsgemeinde Kirn-Land, wie auch der Stadt Kirn, gelten für die jeweilige örtliche Verwaltungsstelle über den Fusionszeitpunkt hinaus bis zu einer Neufassung fort.
- (2) Bei sich widersprechenden Regelungen der bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen im Sinne von Abs. 1 entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde unter Beteiligung der Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und der Gleichstellungsbeauftragten, welche

Regelungen anzuwenden sind.

- (3) Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde wird in folgende sechs Fachbereiche organisiert:

Fachbereich 1: Zentrale Dienste

Fachbereich 2: Finanzen und Wirtschaftsförderung, Kasse

Fachbereich 3: Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

Fachbereich 4: Soziale Sicherung

Fachbereich 5: Sicherheit und Ordnung

Fachbereich 6: Kommunale Betriebe

- (4) Die Fachbereiche 1, 2, 4 und 5 werden im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 31 inkl. Nebengebäude sowie die Fachbereiche 3 und 6 im Rathaus Kirchstraße 3 untergebracht. Die Sachgebiete Fremdenverkehr/Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing werden ebenfalls im Rathaus Kirchstraße 3 untergebracht (vgl. § 12 Abs. 3).

- (5) Betriebshof und Lager der Wasserversorgung werden in dem vorhandenen Wohnbetriebsgebäude Industriestraße 12 nach zuvor durchgeführtem Umbau und durchgeführter Instandsetzung untergebracht. Es besteht Einvernehmen, Umbau und Renovierung im Jahr 2020 durchzuführen. Ab 01.01.2021 soll die Bezugsfertigkeit vorliegen.

- (6) Die bisherige verbandsfreie Stadt Kirn verliert mit dem künftigen Status Ortsgemeinde ihre eigene Verwaltung und die Hauptamtlichkeit ihres Bürgermeisters. Aufgrund der Größe und der zentralörtlichen Funktion der Stadt ist das Aufgabenspektrum vielschichtig und umfangreich. Zwischen den Fusionspartnern besteht Einvernehmen, dass die künftige Personalausstattung der neuen Verbandsgemeinde quantitativ und qualitativ diesem besonderen Aufgabenportfolio entsprechen muss. Außerdem besteht Einvernehmen, dass zu den umlagefinanzierten Verwaltungsgeschäften (inhaltliche und organisatorische Vorbereitung sowie Durchführung durch geschultes Verwaltungspersonal) u. a. auch die Verwaltungsgeschäfte für die nachfolgend genannten Aufgaben und Projekte gehören:

- Stadtentwicklung / Leerstandsmanagement / Wirtschaftsförderung / Messeauftritte
- Bürgerempfänge, Feste, Open-Air-Veranstaltungen (z. B. Silvesterumtrunk, Neujahrsempfang, In Kirn spielt die Musik)
- Wochen-, Monats- und Sondermärkte, Kirner Kerb
- Kunst und Kultur (z. B. Kunstausstellungen, Stadtbücherei und Volkshochschule, Städtepartnerschaft)
- Förderung des Ehrenamtes (z. B. Harald-Flick-Ehrenpreis, Projekt „Ich bin dabei!“, Ehrenamtskarte)
- Pflege und Weiterentwicklung der Homepage der Stadt Kirn

Die bisher von der Verbandsgemeindeverwaltung organisierten Veranstaltungen (z. B. überörtliche Wanderveranstaltungen wie bspw. die Kirner Bier- und Backeswanderung, Romantisches Gartenfest, 24 Stunden von Rheinland-Pfalz, Konzerte wie z. B. popCHORn, Mundartlesung etc.) werden weiterhin von der Verbandsgemeinde organisiert, soweit dafür kein eigenes Personal der Träger (z. B. GiK und HSB) zur Verfügung steht. Weiterhin werden Ortsgemeinden bei der Durchführung eigener Veranstaltungen, die eine überörtliche Bedeutung haben, unterstützt (z. B. Jubiläen).

Die Ehrenamtsinitiative „Ich bin dabei!“ der Verbandsgemeinde mit den einzelnen Projektgruppen und die in den einzelnen Ortsgemeinden gegründete Ehrenamtsinitiativen werden weiterhin von der Verwaltung bei verschiedenen Maßnahmen unterstützt.

Die Verbandsgemeinde unterstützt die Ortsgemeinden bei der Aktualisierung und Pflege der Homepages.

- (7) Die Heimatwissenschaftliche Bücherei der Verbandsgemeinde Kirn-Land wird in Verbindung mit dem Verein „Heimatgeschichte an Nahe und Glan“ in gleichem Umfang weitergeführt.

§ 7

Bedienstete und Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfänger

- (1) Mit den Aufgaben und Einrichtungen der Stadt Kirn gehen die betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt Kirn auf die neue Verbandsgemeinde über. Ebenso gehen mit der Gebietsänderung die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie die Auszubildenden der Stadt Kirn auf die neue Verbandsgemeinde über. Zu den übergewandten Versorgungsempfängern gehören auch die ehemals und aktuell noch hauptamtlich tätigen Bürgermeister der Stadt Kirn.
- (2) Mit der Gebietsänderung gehen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden der Verbandsgemeinde Kirn-Land auf die neue Verbandsgemeinde über.
- (3) Die neue Verbandsgemeinde tritt in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung auf sie übergewandten Arbeitsverhältnisse ein. Erworbene Besitzrechte dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen.
- (4) Die erarbeiteten Mehrarbeitsstunden und Gleitzeitguthaben sowie Urlaubsansprüche werden vollständig übernommen und weitergeführt, gleiches gilt für evtl. vorhandene Minusstunden.
- (5) Die neue Verbandsgemeinde hat für die auf sie übergewandten Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten zu tragen und die Beihilfe und die sonstigen gesetzlichen Leistungen zu gewähren.
- (6) Der Beauftragte der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der Bürgermeister der Stadt Kirn werden bereits vor dem Fusionszeitpunkt im Rahmen des § 6 Abs. 3 und 4 damit beginnen, die strukturellen und organisatorischen Veränderungen im personellen Bereich auf den Zeitpunkt nach der Fusion abzustimmen.

- (7) Die beschäftigten Mitarbeiter des Eigenbetriebes werden ab dem 01.01.2020 einheitlich nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) entlohnt. Die Beschäftigungsverhältnisse des Eigenbetriebs Verbandsgemeindewerke Kirn-Land werden ab 01.01.2020 entsprechend der tariflichen Vorgaben vom Tarifvertrag TVöD in den Tarifvertrag TV-V überführt. Eine Benachteiligung der Beschäftigten durch die Überleitung ist ausgeschlossen.

§ 8

Personalrat und Schwerbehindertenvertretung

- (1) Bei der neuen Verbandsgemeinde ist bis zum 30.06.2020 ein Personalrat zu wählen. Die Amtszeit des Personalrats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses. Ab der Gebietsänderung bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Personalrats führen die bei der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.
- (2) Bestehende Dienstvereinbarungen mit den Personalräten der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land sollen bis zum 31.12.2020 durch einheitliche Dienstvereinbarungen ersetzt werden.
- (3) Bei der neuen Verbandsgemeinde ist bis zum 30.06.2020 eine Schwerbehindertenvertretung zu wählen. Die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses. Ab der Gebietsänderung bis zum Beginn der Amtszeit der neuen Schwerbehindertenvertretung führen die bei der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land gebildeten Schwerbehindertenvertretungen die Geschäfte gemeinsam fort.

Abschnitt III – Einzelbestimmungen

§ 9

Schulen und Kindertagesstätten

- (1) Die Grundschulen in den Ortsgemeinden Hennweiler und Simmertal stehen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Kirn-Land. Die neue Verbandsgemeinde wird Schulträger dieser beiden Grundschulen einschließlich der dazugehörigen Turnhallen und Sportanlagen. Davon ausgenommen ist die Turnhalle in Hennweiler, sie steht im Eigentum der Ortsgemeinde Hennweiler. Die Ortsgemeinde Simmertal sowie die Vereine und Organisationen sind berechtigt, die Turnhalle der Grundschule Simmertal mietfrei zu nutzen. Die Regelungen des Sportförderungsgesetzes bleiben unberührt.
- (2) In der Trägerschaft der bisher verbandsfreien Stadt Kirn stehen die Grundschulen „Dominikschule“ und „Hellbergschule“. Die neue Verbandsgemeinde wird Schulträger dieser beiden Grundschulen einschließlich der dazugehörigen Turnhallen und Sportanlagen. Die Stadt Kirn als Ortsgemeinde sowie Kirner Vereine und Organisationen sind berechtigt, die Turnhallen der Hellbergschule und Dominikschule als Ergänzung zum Gesellschaftshaus mietfrei zu nutzen. Die Regelungen des Sportförderungsgesetzes bleiben unberührt.

- (3) Die Schulstandorte nach Abs. 1 und 2 bleiben erhalten. Von einer Neuordnung der jeweils zugeordneten Ortsgemeinden wird abgesehen.
- (4) Der zwischen der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land noch bestehende Schulzweckverband wird bis zum 31.12.2019 aufgelöst.
- (5) Die Kindertagesstätten in Becherbach, Hennweiler, Hochstetten-Dhaun, Kellenbach, Oberhausen und Simmertal sowie in Kirn bleiben in der Trägerschaft der jeweiligen Ortsgemeinden.

§ 10

Brandschutz, Wehrleitung

- (1) Alle bestehenden Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land gehen unter Beibehaltung der vorhandenen Strukturen (Wehrleitung, Stützpunktfeuerwehren, Ausrückebereiche) in die Trägerschaft der neuen Verbandsgemeinde über.
- (2) Spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Gebietsänderung werden für die neue Verbandsgemeinde ein/e Wehrleiter/in sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch den Wehrleiter der Stadt Kirn und durch die Wehrführer in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land.
- (3) Die Wehrleiter und Vertreter des Wehrleiters der bisherigen Stadt Kirn und der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterinnen und Vertreter der neuen Verbandsgemeinde in ihren Funktionen für das Gebiet der jeweiligen bisherigen Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zuständig.

§ 11

Beteiligungen sowie sonstige öffentliche und kulturelle Einrichtungen

- (1) Beteiligungen, Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden oder sonstigen Vereinigungen der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land werden, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, weitergeführt. Auf § 5 dieser Vereinbarung wird verwiesen. Etwaige Doppelmitgliedschaften werden mit dem Vereinigungszeitpunkt zusammengeführt.
- (2) Die Partnerschaften der Verbandsgemeinde Kirn-Land mit Lenauheim und Gräfenroda gehen auf die neue Verbandsgemeinde über. Die bisherigen Partnerschaften der Stadt Kirn mit den Städten Fontaine-lès-Dijon und Marange-Silvange sowie die Partnerschaft zwischen der Ortsgemeinde Simmertal und Oudon verbleiben nach der Fusion bei den Ortsgemeinden. Von Seiten der neuen Verbandsgemeinde werden sämtliche Partnerschaften aller Ortsgemeinden unterstützt.
- (3) Die bisherige verbandsfreie Stadt Kirn ist Trägerin von folgenden Stiftungen:
 - Harald-Flick-Stiftung (rechtlich unselbständige Stiftung)

- Karlheinz Brust-Stiftung (rechtlich selbständige Stiftung)
- Franz-und-Ute-Eichenauer-Stiftung (rechtlich selbständige Stiftung)

Die Verbandsgemeinde Kirn-Land ist Träger folgender Stiftung:

- Ulrich-Fabry-Stiftung (rechtlich selbständige Stiftung).

Die künftige Ortsgemeinde Stadt Kirn bleibt Rechtsnachfolger der Harald-Flick-Stiftung, der Karlheinz Brust-Stiftung und der Franz-und-Ute-Eichenauer-Stiftung. Die neue Verbandsgemeinde wird Träger der Ulrich-Fabry-Stiftung und führt gemäß § 68 Abs. 5 GemO die Verwaltungsgeschäfte aller oben aufgeführten Stiftungen. Ein Aufwendungsersatz wird nicht verlangt.

- (4) Das von der Stadt Kirn als Sondervermögen beim Eigenbetrieb betriebene Jahnbad geht als zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlage in das Sondervermögen des Eigenbetriebes der neuen Verbandsgemeinde über. Zwischen den Fusionspartnern besteht Einvernehmen, dass das Bad dauerhaft weitergeführt und das qualitative und quantitative Angebot des Jahnbadbes gegenüber dem Status 2018/2019 nicht reduziert wird. Die Finanzierung dieser Einrichtung erfolgt über die allgemeine Verbandsumlage.
- (5) Die Betriebs- und Unterhaltungspflicht der mobilen Hochwasserschutzeinrichtungen (= Einrichtung des Brand- und Katastrophenschutzes) der bisherigen verbandsfreien Stadt Kirn gehen auf die neue Verbandsgemeinde über. Der Damm Ritterswiese schützt zu 50 % die Kläranlage, insoweit geht die Betriebs- und Unterhaltungspflicht für den Bereich der Kläranlage ebenfalls auf die neue Verbandsgemeinde über.
- (6) Das Sportzentrum Loh, die Volkshochschule und die Stadtbücherei bleiben in Trägerschaft der künftigen Ortsgemeinde Stadt Kirn.
- (7) Der Städtische Bauhof bleibt in Trägerschaft der Stadt Kirn als künftige Ortsgemeinde, genauso verbleiben die gemeindlichen Bauhöfe in Trägerschaft der jeweiligen Ortsgemeinden. Die Fusionspartner werden die bereits bestehenden Kooperationen im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung weiter ausbauen und intensivieren.

§ 12

Wirtschafts- und Tourismusförderung

- (1) Die bisherige Verbandsgemeinde Kirn-Land nimmt die Tourismusförderung für alle Ortsgemeinden als eigene Selbstverwaltungsaufgabe wahr (§ 67 Abs. 3 GemO).
- (2) Ab 01.01.2020 überträgt die Stadt Kirn als Ortsgemeinde die Selbstverwaltungsaufgabe Tourismusförderung an die neue Verbandsgemeinde.
- (3) Es besteht Einvernehmen, für die Wander- und Ferienregion „Kirner Land“ im Rathaus der Stadt Kirn (Erdgeschoss Richtung Marktplatz) das für touristische Aktivitäten zuständige Personal sowie die Wirtschaftsförderung räumlich zu bündeln und dort dauerhaft eine zertifizierte Tourist-Information einzurichten. Der Infopoint wird wie bisher weiter betrieben, § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Das Eigentum am Pavillon verbleibt bei der Stadt.

- (4) Die Stadtentwicklung Kirn GmbH verbleibt in Trägerschaft der Stadt Kirn als Ortsgemeinde. Die neue Verbandsgemeinde führt gemäß § 68 Abs. 5 GemO die Verwaltungsgeschäfte. Ein Aufwendungsersatz wird nicht verlangt.
- (5) Die Fusionspartner werden die Strukturen der Wirtschaftsförderung neu überdenken und ggfls. neu strukturieren. In diesen Prozess ist die Frage der Trägerschaft bzw. Gesellschafter der Stadtentwicklung Kirn GmbH sowie die Ausweisung eines gemeinsamen größeren Gewerbegebietes in Nähe der B 41 mit einzubeziehen.

§ 13

Raumordnung und Finanzausgleich

Die neue Verbandsgemeinde erhält für die Stadt Kirn als künftige Ortsgemeinde und deren Verflechtungsbereich, der im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen ist, Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG). Die neue Verbandsgemeinde hat den auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinde Stadt Kirn entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 % an die Stadt Kirn weiterzuleiten (§ 11 Abs. 5 LFAG).

§ 14

Flächennutzungsplan

- (1) Die Flächennutzungspläne für die Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land gelten fort, bis ein neuer Flächennutzungsplan für die neue Verbandsgemeinde wirksam wird.
- (2) Die neue Verbandsgemeinde wird bis zum 01.01.2028 einen Flächennutzungsplan aufstellen.

§ 15

Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Zweckverband Gruppenwasserwerk, Jahnbad

- (1) Die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der bisherigen verbandsfreien Stadt Kirn und der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land gehen vollständig auf die neue Verbandsgemeinde über. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk wird aufgelöst; die Aufgaben (Wassergewinnung, Transport und Speicherung) gehen ebenfalls vollständig auf die neue Verbandsgemeinde über.
- (2) Der Betrieb des Jahnbades der bisherigen verbandsfreien Stadt Kirn geht vollständig auf die neue Verbandsgemeinde über und wird Betriebszweig des Eigenbetriebes.
- (3) Die auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Aufgaben (Abs. 1 und Abs. 2) werden rechtlich und organisatorisch zusammengeführt und im Rahmen eines Eigenbetriebes wahrgenommen.
- (4) Das Vermögen und die Verbindlichkeiten der auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Aufgaben (Abs. 1 und Abs. 2) gehen hierbei als Ganzes mit allen Rechten

und Pflichten entschädigungslos zu den Wertansätzen der Schlussbilanzen über.

- (5) Die neue Verbandsgemeinde führt zum 01.01.2020 für den Bereich der Abwasserbeseitigung ein einheitliches Beitrags-, Entgelt- bzw. Gebührensystem ein. Die Abwasserbeseitigung wird öffentlich-rechtlich organisiert. Der Betriebszweig Jahnbad wird weiterhin in der privatrechtlichen Organisationsform betrieben. Hinsichtlich der Wasserversorgung führen die Fusionspartner spätestens bis zum 01.01.2023 ein einheitliches Beitrags-, Entgelt- und Gebührensystem ein. Die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Organisationsstruktur (privatrechtlich / öffentlich-rechtlich) sind schnellstmöglich durch einen externen Gutachter zu bewerten. Dabei besteht Einigkeit, dass unabhängig von der künftigen Organisationsform keine Konzessionsabgabe erhoben wird.
- (6) Die bis zum Fusionszeitpunkt vom bisherigen Eigenbetrieb der verbandsfreien Stadt Kirn abgelegten Zertifizierungen (TSM etc.) und die damit verbundenen organisatorischen Abläufe werden auch in der neuen Verbandsgemeinde fortgeführt und weiterentwickelt. Dies bezieht sich auf den Betrieb und die Organisation.
- (7) Dem Eigenbetrieb der neuen Verbandsgemeinde obliegen gemäß 68 Abs. 5 Satz 1 GemO die Verwaltungsgeschäfte der Stadtwerke Kirn GmbH (Stromversorgung). Der durch die Stadtwerke Kirn GmbH zu leistende Aufwendungsersatz wird auf Basis der bisher geltenden Regelungen über die Erstattungen an den Eigenbetrieb Stadtwerke definiert und bedarfsgerecht fortgeschrieben. Veränderungen beim Personal- und Sachkostenschlüssel sind zwischen Verbandsgemeinde und GmbH einvernehmlich zu regeln.
- (8) Die neue Verbandsgemeinde strebt für die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 sowie für evtl. weitere Aufgaben die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts an. Zu diesem Zweck wird sie die rechtlichen und wirtschaftlichen Vor- und Nachteile prüfen und mittelfristig eine Entscheidung herbeiführen. Das Ergebnis dieser Prüfung soll bis 31.12.2023 vorliegen.
- (9) Die Fusionspartner stimmen darin überein, dass die derzeit für die Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Jahnbad geltenden Vereinbarungen, insb. Bezugs-, Liefer-, Entsorgungsvereinbarungen, sowie bestehende Zweckvereinbarungen bis auf weiteres fortgesetzt werden.
- (10) Die Fusionspartner stimmen darin überein, dass bis zur Wirksamkeit der Gebietsänderung keine Maßnahmen durchgeführt werden bzw. Beschaffungen erfolgen, die mit einer für eine wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung notwendigen technischen und baulichen Standardisierung nicht vereinbar sind. Dringend notwendige Maßnahmen bzw. Beschaffungen zur Sicherstellung der Versorgungs- bzw. Entsorgungssicherheit sind von der vorstehenden Regelung ausgenommen.

§ 16

Schiedsamtsbezirk

- (1) Die neue Verbandsgemeinde bildet einen einheitlichen Schiedsamtsbezirk.
- (2) Es soll eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson bestellt werden.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten der bisherigen verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land bleiben bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der neuen Verbandsgemeinde im Amt. Sie üben ihre Funktion nur für das Gebiet der Stadt bzw. der Verbandsgemeinde aus, für das sie bisher bestellt worden sind.
- (2) Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung wird die Gleichstellungsbeauftragte der neuen Verbandsgemeinde bestellt.

Abschnitt IV – Finanzen

§ 18

Finanzwirtschaft

- (1) Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der neuen Verbandsgemeinde für das Haushaltsjahr 2020 wird Anfang des Jahres 2020 durch den Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde beschlossen.
- (2) Die Stadtkasse Kirn und die Verbandsgemeindekasse Kirn-Land werden bis zum 31.12.2019 fortgeführt und zum 01.01.2020 zusammengeführt.
- (3) Für die verbandsfreie Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land ist jeweils eine Schlussbilanz zum 31.12.2019 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde ist dementsprechend eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 aufzustellen.
- (4) Das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Kirn-Land geht zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanz zum 31.12.2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über.
- (5) Mit den Aufgaben und Einrichtungen der verbandsfreien Stadt Kirn geht das dafür weiterhin ganz oder überwiegend notwendige unbewegliche und bewegliche Vermögen zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanz zum 31.12.2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über. Davon ausgenommen ist das Grundstück mit dem Verwaltungsgebäude Rathaus. Das Rathaus Kirchstraße 3 verbleibt bei der Stadt. Die vereinbarte Nutzung durch die neue Verbandsgemeinde wird im Rahmen eines Nutzungsvertrages geregelt.

- (6) Die Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde Kirn-Land sollen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.
- (7) Mit den Aufgaben und Einrichtungen sowie dem Vermögen gehen die dazugehörigen Verbindlichkeiten der bisherigen verbandsfreien Stadt Kirn auf die neue Verbandsgemeinde über. Bisher aufgelaufene haushaltsrechtliche Fehlbeträge, gleich aus welchen Aufgaben und Einrichtungen sie entstanden sind, verbleiben bei der Stadt Kirn sowie bei den sonstigen Ortsgemeinden (Schreiben vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 29.11.2011 und Bestätigung vom 11.01.2019). Die Abwicklung richtet sich nach § 105 GemO und VV Nr. 4 zu § 105. Deshalb gehören die bei der Stadt Kirn bestehenden Liquiditätskredite nicht zu den übergehenden Verbindlichkeiten im Sinne des Satzes 1. Davon ausgenommen sind Liquiditätskredite, die für die Vorfinanzierung von Vermögensgegenständen (z. B. Landeszuweisungen) nach Satz 1 eingesetzt sind.
- (8) Die verbandsfreie Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung das auf die neue Verbandsgemeinde übergehende Vermögen, die übergehenden Verbindlichkeiten sowie das übergehende Personal bestimmen. Diese Vereinbarung soll bis zum 31.12.2019 erstellt sein.
- (9) Die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat die Abschlüsse der Stadt Kirn, der bisherigen Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde Kirn-Land gemäß § 108 Gemeindeordnung für alle diejenigen Haushaltsjahre aufzustellen, die bis zum Fusionszeitpunkt noch nicht aufgestellt und geprüft sind. Hierzu gehören auch die Durchführung und Rechnungsprüfung und die Herbeiführung der Entlastung. Die Abschlüsse der Stadt Kirn werden entsprechend dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 24.10.2013 zusätzlich durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz bis einschließlich 2019 per prüferischer Durchsicht geprüft und testiert. Ab dem Haushaltsjahr 2020 obliegt diese Entscheidung dann den zuständigen Gremien.
- (10) Für den Jahresabschluss der neuen Verbandsgemeinde sind die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land unverändert zu übernehmen und fortzuführen.
- (11) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorzulegen sind.
- (12) Die Finanzbuchhaltungen der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land werden zusammengeführt.
- (13) Die Fusionspartner vereinbaren, dass die neue Verbandsgemeinde zum 01.07.2020 den Vergnügungssteuersatz in Spielhallen von 17 Punkten auf 24 Punkte erhöht (kommunalpolitische Zielvereinbarung).

§ 19

Anstehende oder laufende Maßnahmen

Die Stadt Kirn und die Verbandsgemeinde Kirn-Land haben mit Beginn der Vertragsverhandlungen in Bezug auf das neue Verbandsgemeindegebiet alles zu unterlassen, was zu unangemessenen und dauerhaft neuen finanziellen Belastungen der neuen Verbandsgemeinde führen kann. Notwendige Investitionen und Maßnahmen sind hiervon ausgeschlossen. Die Vertragspartner tauschen sich rechtzeitig hierüber aus.

§ 20

Finanzielle Unterstützung des Landes

Das Land hat zugesagt, die freiwillige Gebietsänderung finanziell mit einer Zuwendung in Höhe von 5.000.000 Euro zu fördern (Gespräch mit Staatssekretär Kern am 14.12.2018). Zwischen den Fusionspartnern besteht Einvernehmen, diesen Betrag wie folgt aufzuteilen:

- 1.000.000 Euro Verbandsgemeinde neu
- 2.000.000 Euro Stadt Kirn als Ortsgemeinde
- 2.000.000 Euro Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land

Darüber hinaus hat das Land besondere Projektförderungen in Aussicht gestellt, die im Einzelfall zu beantragen sind.

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

§ 21

Lenkungsausschuss

(1) Für die Zeit bis zum Tag der Gebietsänderung wird ein gemeinsamer Lenkungsausschuss gebildet. Der Lenkungsausschuss koordiniert den Fusionsprozess und erarbeitet Vorschläge für die Gremien der Stadt und der Verbandsgemeinde. Er ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.

(2) Dem Lenkungsausschuss gehören an:

- der Bürgermeister der Stadt Kirn und der Beauftragte für die Verbandsgemeinde Kirn-Land
- die Beigeordneten der Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land
- die Fraktionsvorsitzenden der im Stadtrat und Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen
- die Büroleiter und Kämmerer der beiden Verwaltungen
- die Personalratsvorsitzenden von beiden Verwaltungen
- ein Vertreter der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirn-Land.

Die Entsendung von Vertreter/innen ist zulässig.

- (3) Die Sitzungen des Lenkungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Sofern in dieser Vereinbarung versehentlich Regelungen vereinbarungsbedürftiger Punkte unterblieben sind, verpflichten sich die Fusionspartner über den Lenkungsausschuss, eine einvernehmliche Regelung im Geiste dieser Vereinbarung zu finden.
- (5) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Kreisverwaltung Bad Kreuznach als unmittelbare Aufsichtsbehörde nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Der Lenkungsausschuss begleitet darüber hinaus bis zum Tag der Gebietsänderung den Fusionsprozess. Er bereitet politische Entscheidungen vor und ist bei der Erarbeitung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. der Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde) involviert.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden.
- (2) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen, oder zur Ausfüllung der Lücke, soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.
- (4) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Vereinbarung maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Vertragspartner das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung der Vereinbarungsinhalte an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, tritt diese Vereinbarung am Tag der Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner in Kraft.
- (2) Diese Urkunde wird vierfach ausgefertigt, je eine Ausfertigung ist bestimmt für die Verbandsgemeinde Kirn-Land und die Stadt Kirn, eine Ausfertigung ist für die Kreisverwaltung Bad Kreuznach als Aufsichtsbehörde bestimmt sowie eine Ausfertigung für das Land Rheinland-Pfalz.

Kirn, den 30.01.2019

Stadt Kirn

Verbandsgemeinde Kirn-Land

Martin Kilian
Bürgermeister

Werner Müller
Beauftragter